

Aktuelles zur Novelle der Düngeverordnung 2020

## Referentenentwurf bestätigt vorangegangene Diskussionen

Seit geraumer Zeit wird seitens der Bundesregierung an einer Neufassung der Düngeverordnung gearbeitet. Meldungen deuten nun auf eine zeitnahe Umsetzung hin. In diesem Zusammenhang wurde zum 20. Dezember 2019 ein Referentenentwurf zur Düngeverordnung erstellt und übersandt, welcher sich derzeit in der Verbandsanhörung befindet.

Mit der Vorlage des Verordnungsentwurfes zur Anpassung der Düngeverordnung (DüV) soll den Kritikpunkten der Europäischen Kommission hinsichtlich der ungenügenden Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie Rechnung getragen werden. Der Entwurf dokumentiert klar, dass die in vorherigen Artikeln, Vorträgen und auf der Internetseite der Land-



Auf Flächen, die innerhalb der N-Gebietskulisse liegen, ist nach Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung keine N-Herbstdüngung mehr zu Wintergerste erlaubt. Dies gilt auch für die N-Düngung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung und zu Winterraps ( $N_{\min}$ -Gehalt im Boden über 45 kg N/ha).  
Fotos: Dr. Lars Biernat

**BREIT**

**Nichts breiter als das.**

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. Warnhinweise und -symbole beachten. Bild: DenisNata/shutterstock.com

# Broadway™

**HERBIZID**

**Die Komplettlösung gegen Ungräser und Unkräuter in Winterweizen, Winterroggen, Wintertriticale, Winter- und Sommerdurum, Dinkel**

- Breitestes Wirkungsspektrum
- Hochwirksam gegen alle wichtigen Ungräser und Unkräuter
- Keine Nachbaubeschränkungen
- Schnell regenfest
- Günstige Abstandsauflagen

Hotline: 01802-316320

(0,06 €/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

wirtschaftskammer dargestellten Maßnahmen im Wesentlichen umgesetzt werden sollen. Die Wirkungen einer erneuten Anpassung des Düngerechts werden die Betriebe und Regionen im Land unterschiedlich stark betreffen, wobei der größte Anpassungsdruck auf den sogenannten roten Gebieten der N-Gebietskulisse lasten wird.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass im Rahmen des abschließenden Prüfverfahrens, auch im Bundesratsverfahren, mögliche Anpassungen des Verordnungsentwurfes nicht auszuschließen sind. Aufgrund der Vielzahl von Änderungen der Verordnung sieht sich die Kammer in der Pflicht, die Betriebe weiterhin für die geforderten Neuerungen zu sensibilisieren. Als Officialberatung wird sie den Weg der landwirtschaftlichen Praxis auch künftig intensiv begleiten.

### Anstehende Anpassungen für alle Betriebe

- Der Nährstoffvergleich für N und P fällt weg. Als Ersatz für den bekannten, verpflichtend zu erstellenden Nährstoffvergleich soll die schlaggenaue und zeitnahe Aufzeichnung der tatsächlich



Die Notwendigkeit für ausreichende Lagerkapazitäten steigt deutlich. Innerhalb der N-Kulisse soll die Sperrfrist für Grünland und Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai um weitere zwei Wochen verlängert werden (Beginn 1. Oktober).

aufgebrachten Düngemengen (mineralische, organische) eingeführt werden.

- Die Ausbringungsmenge für flüssige organische Düngemittel auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai wird auf 80 kg Gesamt-N/ha in der Zeit vom 1. September bis zum Einsetzen der Sperrfrist begrenzt.

- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie Komposte um zwei Wochen (1. Dezember bis zum 15. Januar)

- Einführung einer Sperrfrist für P-haltige Düngemittel (1. Dezember bis 15. Januar)

- verbindliche Anrechnung der N-Düngung im Herbst zu Wintergerste und Wintergerste in Höhe

der pflanzenverfügbaren Menge auf den N-Düngebedarfswert dieser Kulturen im Frühjahr

- Überschreitung des ursprünglich ermittelten N-Düngebedarfs infolge nachträglich eintretender Umstände um maximal 10 %

- Berücksichtigung von Flächen mit Düngebeschränkung nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung bei der Berech-

## Die Rübenkampagne ist beendet

### Landwirte sind mit dem Ernteergebnis zufrieden

Die letzten Rüben dieser Kampagne wurden am Sonnabend vergangener Woche nach Uelzen gefahren. Es war zwar eine lange, aber weitgehend problemlose Kampagne. Auch wenn die Rodebedingungen nicht immer optimal waren, konnten alle Rüben geerntet werden. Der Rüben-transport wurde durch die Witterung kaum negativ beeinflusst. Das Werk in Uelzen hat seit dem 18. September weitgehend störungsfrei gearbeitet. Im Durchschnitt der Kampagne wurden dort täglich etwa 19.500 t Rüben zu Zucker verarbeitet.

Zahlreiche Biogasanlagen in Schleswig-Holstein haben auch in dieser Kampagne Rüben eingesetzt. Insgesamt wurden aus den nördlichen Regionen etwa 100.000 t in wertvolle Bioenergie umgewandelt. Die Rübenanbauer im Land zwischen den Meeren können mit den Ernteergeb-

nissen sehr zufrieden sein. Mit durchschnittlich 82 t Rüben/ha und einem Zuckergehalt von etwas über 17 % wurden 14 t Zucker/ha geerntet. Damit wurde der nach 2014 zweithöchste Zuckerertrag in der Geschichte des Zuckerrübenanbaus in Schleswig-Holstein erreicht. Auch auf den leichten Standorten auf der Dithmarscher Geest und im Na-

turraum Steinburg/Segeberg wurden durchschnittlich über 13 t/ha Zucker geerntet.

In diesem Rübenjahr gilt es die Erfahrungen anzuwenden, die im ersten Jahr ohne Neonicotinoide gesammelt wurden. Zum Beispiel kann und sollte auf Behandlungen mit Insektiziden verzichtet werden, wenn starke Nützlingspopulationen vorhanden sind.



Die letzten Nordzuckerrüben sind verladen. Die Kampagne ist beendet. Foto: Frank Jeché

Die Zulassung des herbiziden Wirkstoffs Desmedipham, der zum Beispiel im Produkt Betanal MaxxPro enthalten ist, läuft in diesem Jahr aus. Zahlreiche Versuche haben gezeigt, dass eine Unkrautregulierung auch ohne diesen Wirkstoff möglich ist und nicht zwingend teurer sein muss. Hierbei gilt es die Strategien zu verfeinern, um für das Jahr 2021 konkrete Empfehlungen geben zu können.

Alle Aspekte rund um den Zuckerrübenanbau werden auf den Winterversammlungen, die in Schleswig-Holstein am 5. und am 6. Februar stattfinden, beleuchtet. Die genauen Zeiten und Veranstaltungsorte stehen im Kalender im AgriPortal. Die Zuckerrübe wird auf vielen Betrieben auch weiterhin sicher einen festen Platz in der Fruchtfolge haben.

Frank Jeché  
Nordzucker

nung der 170-kg-N-Obergrenze für organische Düngemittel

- Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärresten um zehn Prozentpunkte auf Ackerland ab 1. Februar 2020 und auf Grünland ab 1. Februar 2025
- Geplant ist die Verkürzung der Einarbeitungszeit für flüssige Wirtschaftsdünger bei der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland auf eine Stunde ab 1. Februar 2025.
- Die Gesamtstickstoffmenge bei der Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost auf gefrorenem Boden wird auf maximal 120 kg Gesamtstickstoff begrenzt.
- Weiter geht es um die Erhöhung des Gewässerabstandes bei Flächen ab 5 % Hangneigung ohne Düngung von 1 m auf 3 m sowie die sofortige Einarbeitungspflicht ab 5 % Hangneigung für Düngemittel auf unbestelltem Ackerland: Auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur mit mindestens 45 cm Reihenabstand nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand beziehungsweise Mulch-/Direktsaat zulässig.

ANZEIGE

**YaraMila® MAIS**

N	19%
P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	17,4%
MgO	4%
SO <sub>3</sub>	15%
B	0,15%
Zn	0,1%



Fragen zu YaraMila® Mais?  
[www.yara.de/yaramilamais](http://www.yara.de/yaramilamais)  
 Tel.: 02594 798798

- Geplant sind auch die Erhöhung des Gewässerabstandes bei Flächen ab 10 % Hangneigung ohne Düngung auf 5 m und eine
- Verpflichtung zur Aufteilung der Düngegabe ab einer Hangneigung von 10 %, wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt.
- Der Gewässerabstand in hängigem Gelände ab 15 % Hangneigung ohne Düngung soll von jetzt 5 m auf 10 m erhöht werden.

Durch die Auflistung der unterschiedlichen Maßnahmen wird deutlich, dass im Hinblick auf mög-

liche Konsequenzen durch eine Anpassung der DüV in Abhängigkeit von Flächenausstattung, Tierzahl sowie Lagerkapazitäten für organische Dünger und betrieblicher Fruchtfolge alle Betriebszweige beleuchtet werden müssen.

**Für Betriebe in der N-Kulisse geltend**

Gegenüber der Düngeverordnung von 2017 wurden nun erstmalig bundesweit einheitliche Maßnahmen für die betroffenen roten N-Gebietskulissen definiert. Weiterhin sind auf Länderebene weitere Regeln aus dem bekannten Maßnahmenkatalog der DüV zu wählen. Zusätzlich besteht eine Länderöffnungsklausel, die jedem Bundesland im Rahmen der Aktualisierung der bestehenden Landesdüngeverordnung ermöglicht, jegliche Anforderungen der Düngeverordnung für die belasteten Gebiete zu verschärfen, wenn dadurch eine deutliche Verbesserung angenommen werden kann.

**Zusätzliche Anpassungen in der N-Kulisse**

- Verringerung des Düngebedarfs um 20 % im Betriebsdurchschnitt der Flächen des Betriebes, die in der N-Kulisse bewirtschaftet werden. Die Länder können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für Dauergrünland bezüglich dieser Regelung definieren.
- Schlagbezogene N-Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N/ha. (Bisher wird die 170-kg-N-Obergrenze nicht flächenscharf bewertet, sondern auf den Durchschnitt der Betriebsfläche bezogen.) Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen, sind von den beiden zuvor dargestellten Maßnahmen ausgenommen (extensiv wirtschaftende Betriebe).
- Die Einführung eines N-Herbstdüngungsverbotes zu Wintergerste, Wintergerste und zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ist vorgesehen. Eine Ausnahme vom Herbstdüngungsverbot soll es für Wintergerste geben, wenn über eine Bodenprobe nachgewiesen werden kann, dass der N<sub>min</sub>-Gehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt.

- Eine N-Düngung bei Sommerkulturen mit einer Aussaat nach Ende der Sperrfrist ist nur gestattet, wenn auf der jeweiligen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Eine Ausnahme von dem Begrünungsgebot ist gegeben, wenn auf den jeweiligen Flächen im Vorjahr Kulturen standen, die nach dem 1. Oktober geerntet wurden, und für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 650 mm beträgt.
- Eine Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Kompost auf drei Monate (1. November bis 31. Januar; derzeit 15. Dezember bis 15. Januar) ist angedacht.
- Weiter geplant ist eine Verlängerung der Sperrfrist für Grünland und für Flächen des mehrschichtigen Feldfutterbaus bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der N-Gebietskulisse um zwei weitere Wochen (1. Oktober bis 31. Januar; derzeit in Schleswig-Holstein 15. Oktober bis 31. Januar).
- Außerdem soll die Begrenzung der Ausbringungsmenge für flüssige organische Düngemittel auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai auf 60 kg Gesamt-N/ha in der Zeit vom 1. September bis zum Einsetzen der Sperrfrist begrenzt werden.

In diesem Zusammenhang werden Anpassungen den Ackerbau betreffen, aber insbesondere auch Auswirkungen auf die Tierhaltung und Biogasanlagen beziehungsweise die Verbringung orga-

nischer Düngemittel haben. So bedeutet ein Verbot der Herbstdüngung zu Wintergerste, Wintergerste (wenn N<sub>min</sub>-Gehalt im Boden über 45 kg N/ha) und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, dass Viehhaltende Betriebe auf Basis ihrer Fruchtfolgegestaltung ohne einen soliden Anteil an mehrjähri-

ANZEIGE

**MAIS**  
 kann Mehr.

**YaraMila® MAIS**  
 Der ideale Unterfußdünger

gem Feldfutter ein deutlich verringertes Ausbringungsfenster für Wirtschaftsdünger im Herbst haben.

Konsequenterweise steigt auf diesem Wege kurzfristig der Bedarf an Lagerraum auf den Betrieben. Es ist unabdingbar, rechtzeitige Alternativen für zusätzlichen Lagerraum und zur Aufbereitung von Teilmengen des anfallenden Wirtschaftsdüngers auszuloten, um betriebsindividuelle Lösungsstrategien entwickeln zu können.

**Henning Schuch**  
 Landwirtschaftskammer  
 Tel.: 0 43 31-94 53-353  
 hschuch@lksh.de

**Dr. Lars Biernat**  
 Landwirtschaftskammer  
 Tel.: 0 43 31-94 53-340  
 lbiernat@lksh.de

**FAZIT**

Durch die erneute Novellierung der Düngeverordnung stehen sowohl die Betriebe als auch die Beratung, insbesondere in den roten Gebieten der N-Kulisse, vor großen Herausforderungen. Mit Blick auf die viehintensiven Regionen ist es notwendig, betriebsübergreifende Konzepte mit dem Ziel zu erarbeiten, synergistische Effekte zwischen Marktfruchtbau und Tierhaltung zur langfristigen Stabilität von Anbausystemfaktoren zu entwickeln. Die Aufbereitung, der Transfer in den Ackerbau sowie die genaue mengenmäßige Jahrespla-

nung für das Aufbringen organischer Dünger sollten daher noch stärker in den Fokus rücken. Auf fachlich kritisch einzuordnende Maßnahmen, die unter anderem nicht dem Grundsatz einer bedarfs- und fachgerechten Düngung entsprechen (zum Beispiel pauschale Absenkung des Düngebedarfs um 20 %, Berücksichtigung der N-Herbstdüngung bei der Frühjahrsbedarfsermittlung, pauschales Herbstdüngungsverbot), hat die Landwirtschaftskammer durch ihre Stellungnahmen gegenüber politischen Entscheidungsträgern hingewiesen.